

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Betriebssportgemeinschaft der Sparkasse Jena-Saale-Holzland e. V., - nachstehend BSG genannt -. Der Verein hat seinen Sitz in Jena. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgereicht Jena eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

Die BSG macht es sich zur Aufgabe, ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich sportlich zu betätigen und damit einen Ausgleich für berufliche Tätigkeiten zu schaffen. Die BSG ist politisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
(01. Januar - 31. Dezember).

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der BSG kann jede natürliche Person werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
3. Eine Satzung erhält jedes Mitglied auf Wunsch.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung auf Quartalsende erfolgen. Diese Erklärung muß dem Vorstand bis 1 Monat vor Quartalsende zugegangen sein,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
 2. bei groben Verstoß gegen die Vereinsatzung oder die Satzung der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört,

3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 5

Beiträge der Mitglieder

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Über Befreiungs- oder Ermäßigungsanträge hat der Vereinsrat Beschluß zu fassen.
2. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Aufnahmebeitrag erheben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zur Monatsmitte jedes Monats per Bankeinzug fällig. Änderungen des Einzugsrythmus können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Sektionen können im Bedarfsfalle mit Zustimmung des Vereinsrates von ihren Mitgliedern Umlagen, Sonder- oder Aufnahmebeiträge erheben.
5. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit

ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

§ 6

Mitgliederrechte und -pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die vereinseigenen oder gepachteten Einrichtungen wie Turnhallen, Sportplätze, Geräte etc. zu benutzen, wobei Pflege und Schonung ausdrücklich jedem Mitglied zur Pflicht gemacht werden. Die Sektionsleitungen sind für eine reibungslose Durchführung des Sportprogrammes verantwortlich. Widerrechtliche Benutzungen des Vereinseigentums bzw. Besitzes ist den Mitgliedern nicht gestattet. Bei widerrechtlicher Benutzung sind die Vereinshaftung und der Versicherungsschutz grundsätzlich ausgeschlossen. Der Verein lehnt in diesen Fällen jegliche Verantwortung ab.
2. Jedes Mitglied des Vereins hat das recht, an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen sowie an Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken.

§ 7

Vereinsaufbau

1. Zur Durchführung der verschiedenen Sportarten ist der Verein in Sektionen gegliedert.
2. Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Sektionen. Jede Sektion wird von einem Verwaltungsorgan (Sektionsleitung) geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Der Sektionsleitung sollten angehören: Der Sektionsleiter, sein Stellvertreter und der Kassierer. Ämterhäufung ist möglich. Den einzelnen Sektionen bleibt es vorbehalten, die Sektionsleitung im Bedarfsfalle zu ergänzen und

Ausschüsse zu bilden.

3. Die Sektionsleitung sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Sie sind aber an die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsrates sowie der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die Sektionen des Vereins führen eigene Kassen. Diese unterliegen der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer. Die Kassenführung richtet sich nach der Finanzordnung (§ 11).
5. Die Aufsicht über die Sektionen des Vereins obliegt dem Vorstand.
6. Die einzelnen Sektionen wählen ihre Verwaltungsorgane mindestens vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Den Sektionen bleibt es freigestellt, jährliche Wahlen durchzuführen.
7. Die Auflösung einer Sektion ist nur nach Einwilligung durch den Vereinsrat möglich.
8. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder von Organen des Vereins jederzeit ihres Amtes zu entheben, wenn Amtspflichten verletzt werden, den Satzungen zuwider gehandelt wird oder die Interessen des Vereins geschädigt werden. Gegen die Amtsenthebung kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung beim Vereinsrat eingelegt werden.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsrat
 - d) die Sektionsleitungen
2. Sämtliche Ämter innerhalb des Vereins und seiner Sektionen sind Ehrenämter.

Die Mitgliederversammlung

1. Jeweils in den ersten 3 Monaten jedes 2. Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt 2 Wochen zuvor schriftlich oder durch Aushang an der Mitteilungstafel der Sparkasse Jena (unter Angabe der Tagesordnung). Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Erstattung des Tätigkeitsberichtes durch den 1. Vorsitzenden, des Kassenberichtes durch den Kassierer. Die Berichte sollen schriftlich vorgelegt werden.
 - b) Bericht über die Kassenprüfung durch einen Kassenprüfer.
 - c) Wahl eines Wahlleiters und ggf. zweier Stimmzähler.
 - d) Entlastung des Vorstandes, der Sektionskassierer und der Kassenprüfer.
 - e) Neuwahlen des Vorstandes.
 - f) Neuwahlen von Kassenprüfern.
 - g) Beschlußfassung über Anträge
 - h) Verschiedenes.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eintreten sind.
4. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem

1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mind. 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragten.
Für die außerordentliche Versammlung gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand und Vereinsrat

1. Der von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre zu wählende Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) ein oder mehreren Beisitzern.

Ämterhäufung im Vorstand ist möglich, jedoch nicht innerhalb des vertretungsberechtigten Vorstandes untereinander.

Der Vorstand ist so lange im Amt bis satzungsgemäß eine Vorstandswahl oder eine Wiederwahl des Vorstandes durchgeführt ist.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst und bestimmt durch wendessen Aufgaben bis zur Neuwahl ausgeübt wird .
4. Der Vorstand, die Sektionsleiter bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter bilden den Vereinsrat.
5. Der Vereinsrat ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen satzungsmäßig zustehen. Der Vereinsrat kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuß, einem seiner Mitglieder, einem anderen Verwaltungsorgan des Vereins oder einem sonstigen Vereinsmitglied übertragen.
6. Der Vorstand bzw. Vereinsrat ist von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen. Der Vorstand bzw. Vereinsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Jedes Mitglied kann an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen und auch Anregungen geben. In besonderen Einzelfällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
7. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstandes bzw. Vereinsrates ist ein Protokoll zu führen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlichen. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Alle Vertretungsberechtigten sind an die Vereinssatzung, die Beschlüsse des Vorstandes bzw. des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung gebunden. Dies bedeutet keine Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen. Die Vertretungsberechtigten können durch Beschluß des Vorstandes oder des Vereinsrates ermächtigt werden, insbesondere in Fällen Entscheidungen ohne Anhören der Vereinsorgane zu treffen.

§ 11

Finanzordnung

1. Die Beiträge nach § 6 Ziffer 1,2 und 3 stehen allein den Sektionen zur Verfügung. Außerdem sind sämtliche zweckgebundene Zuschüsse, Zuwendungen und Beihilfen an den Verein entsprechend der Mitgliederzahl anteilmäßig an die Sektionen zu verteilen und in die Sektionskasse zu vereinnahmen.
2. Alle überfachlichen Verbindlichkeiten des Vereins werden nach dem in Ziffer 1 genannten Verteilerschlüssel abgegolten.
3. Die Fachsektionen haben mit Zustimmung des Vorstandes das Recht, eigene Sektionskassen zu führen. Den Sektionen stehen die Einnahmen aus ihren Sportveranstaltungen zu. Sämtliche Ausgaben, die zu einer ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Sportbetriebs in den Sektionen erforderlich sind, sind von den Sektionskassen im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu begleichen.
4. Der Verein (Hauptkasse) ist grundsätzlich verpflichtet, aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Zuschüsse an die Sektionen zu gewähren,

wenn feststeht, daß ein Zuschuß zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Arbeit erforderlich ist.

5. Die Sektionen (Sektionskassen) sind grundsätzlich verpflichtet, dem Verein aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Zuschüsse zu gewähren, wenn der Verein zur Finanzierung vorvordringlicher Aufgaben Mittel benötigt und diese in der Hauptkasse nicht vorhanden sind.
6. Die Verwendung aller Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken und der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach dem Vorstand oder der Sektionsleitung genehmigt sein.
7. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Das Gleiche gilt für die Jahresabrechnung der Sektionen, die dem Vorstand vorzulegen sind. Die gewählten Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kassen, Bücher und Belege vorzunehmen.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Mindestens einer von ihnen hat vor dem jeweiligen Rechnungsab-schluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der Beanstandungen und gegebenenfalls Entlastungsantrag enthalten soll.

§ 1

Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern

oder sonstigen Personen nicht für die bei den Veranstaltungen auf oder in Übungsstätten und in den Veranstaltungsräumen des Vereins etwa eintretenden Unfällen, Sachbeschädigungen oder Diebstähle.

2. Die Mitglieder der BSG, die auch Mitarbeiter der Sparkasse Jena-Saale-Holzland sind, sind im Rahmen der von der Sparkasse Jena-Saale-Holzland bei der Sparkassenversicherung abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherung versichert.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag vorher bei dem Vereinsvorstand schriftlich mit Begründung eingereicht und allen Mitgliedern mit der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden ist. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß die Unterschriften von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins tragen.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.